jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1993/10/28 92/12/0195

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.10.1993

Index

63/02 Gehaltsgesetz

Norm

GehG 1956 §12 Abs1 litb;
GehG 1956 §12 Abs3;

Rechtssatz

Entscheidend für die Beurteilung der rechtsanwaltlichen Vortätigkeit des Beamten (hier: Erster Botschaftssekretär) als für die erfolgreiche Verwendung des Beamten von besonderer Bedeutung iSd § 12 Abs 3 GehG ist ausschließlich die aus OBJEKTIVER Sicht in der Vordienstzeit in bestimmten Tätigkeitsbereichen erworbene Berufserfahrung. Eine Deckungsgleichheit der in Frage stehenden Vortätigkeit mit der dienstlichen Verwendung im maßgebenden Zeitraum ist nicht erforderlich. Eine vorhandene besondere Begabung, persönliche Befähigungen bzw. allgemeine Lebenserfahrung sind der Beurteilung nicht zugrundezulegen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992120195.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at